

Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

2/2022

შეღარებოთი სამართლის
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch - Georgische Zeitschrift
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



2/2022

Deutsch-Georgische
ZEITSCHRIFT FÜR
RECHTSVERGLEICHUNG

შპლარეზბიტი
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



JURISTISCHE FAKULTÄT DER STAATLICHEN UNIVERSITÄT TIFLIS

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR
INTERNATIONALE RECHTLICHE
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2022

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2022

© Autoren, 2022

Schriftleitung

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Assoz. Prof. Dr. Tamar Zarandia

Herausgeber

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Notar Justizrat Richard Bock

Richter Wolfram Eberhard

Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski

Richter Dr. Timo Utermark

Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod

Prof. Dr. Giorgi Khubua

Prof. Dr. Lasha Bregvadze

Prof. Dr. Irakli Burduli

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Frank Hupfeld

Khatuna Diasamidze

Assoz. Prof. Dr. Sulkhan Gamqrelidze

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Assoz. Prof. Dr. Shalva Papuashvili

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

David Maisuradze

Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani

Rechtsanwalt Temur Bigvava

Rechtsanwalt Zviad Batiashvili

Khatia Papidze

Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze

Demetre Egnatashvili

Rechtsanwalt Ketevan Buadze

Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze

Tornike Darjania

Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili

Razhden Kuprashvili

Sulkhan Gvelesiani

Natali Gogishvili

Giorgi Kvantaliani

Technische Unterstützung und Layout

David Maisuradze

Arbeitsgruppe

Nino Kavshbaia

Tatia Jorbenadze

Ana Baiadze

Tilman Sutor

Inhaltsverzeichnis

AUFSATZ

Einige Überlegungen zur Zukunft des Notariats

Richard Bock

7

NEKROLOG

Professor Peter Mankowski – mein Lehrer und Freund

Arkadiusz Wudarski

8

Einige Überlegungen zur Zukunft des Notariats

Richard Bock

Judicial Counsel, Honorary Notary, Chief Representative of the Federal Chamber of German Civil Law Notaries for International Affairs

Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Funktionsträger in den nationalen Notarkammern und in den internationalen Organisationen des Notariats, sich über die Zukunft der Notarberufs Gedanken zu machen. Bis vor einigen Jahren waren die Entwicklungen im notariellen Berufsrecht, im notarrelevanten materiellen Zivilrecht und im Beurkundungsrecht zumeist extern veranlasst: der Gesetzgeber, aber auch der allgemeine technische Fortschritt zwang die Notariate dazu, ihre Stellung in den nationalen Rechtssystemen zu überdenken und ihr Berufsrecht und ihre Verfahren anzupassen. Man reagierte also auf Erfordernisse, die von außen an den Berufsstand herangetragen wurden.

Diese reaktive Vorgehensweise war oftmals nicht in dem wünschenswerten Umfang erfolgreich. Man hat daraus gelernt. Mehr und mehr versuchen die nationalen Kammern heute, ihre aktive Mitwirkung in den das Notariat betreffenden Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen. Das gelingt nicht immer und auch nicht lückenlos, und in den Justizverwaltungen setzen sich solche Neuerungen nicht von heute auf morgen durch. Aber die Kammern können ihrerseits dazu beitragen, indem sie engem Kontakt mit der Verwaltung auf allen Ebenen der ministeriellen Hierarchien pflegen und mit ihnen zusammenarbeiten. Zusätzlich wird in der Bundesnotarkammer seit vielen Jahren ein permanentes Normenscreening praktiziert mit dem Ziel, von allen

einschlägigen Gesetzesvorlagen rechtzeitig Kenntnis zu erlangen und entsprechende Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Das genügt aber nicht. Notare in freier Praxis können sich nicht darauf verlassen, dass der Gesetzgeber stets und zeitnah diejenigen Schritte ergreift, die zur Modernisierung und Anpassung notarieller Verfahren an die allgemeine technische und gesellschaftliche Entwicklung erforderlich sind. Fortschrittliche und zukunftsorientierte Berufskammern gehen daher mehr und mehr dazu über, diese Aufgaben selbst zu übernehmen. Dies betrifft insbesondere die Digitalisierung der notariellen Dienstleistungen.

Im ersten Teil dieses Beitrags wird daher einen kurzer Überblick über unsere derzeitigen Projekte im Bereich der Digitalisierung gegeben und im Anschluss einen Blick auf die notwendigen Veränderungen den notariellen Berufsrechts geworfen.

Teil I **Digitalisierung**

1. Technische Ausstattung

Um IT-Projekte erfolgreich zu planen und umzusetzen, benötigt man Mitarbeiter mit dem entsprechenden technischen Know-how. Man kann sich hier auf dem Markt der Softwarehäuser um-

sehen und die Aufträge extern vergeben. Man kann auch eine eigene IT-Abteilung innerhalb der Kammer aufbauen, wobei immer die Möglichkeit besteht, sich einige Komponenten extern zu besorgen oder speziell entwickeln zu lassen.

Sich zu Beginn des Projekts für die richtige Konzeption zu entscheiden ist nicht einfach, aber zentral. Dabei geht es nicht nur um die reine Entwicklung des Kernprojekts. Das Projekt produziert auch nach seinem Start noch Arbeit und Kosten. So dürfen auch folgende, weitere Gesichtspunkte nicht übersehen werden:

1.1. Nach der Entwicklung eines Projekts verbleibt ein großer Teil der an der Projektentwicklung beteiligten Mitarbeiter im Projektbetrieb. In der Bundesnotarkammer sind das im Durchschnitt 50%. Deren Aufgaben bestehen zunächst in der Beseitigung von Störungen und dem allgemeinen Service für die angeschlossenen Notare sowie für die lineare Weiterentwicklung des Projekts.

1.2. Zumeist ist nach der ersten Inbetriebnahme zusätzlich die Hinzufügung weiterer Funktionen angezeigt, die zwar im System angelegt sind, aber erst entwickelt werden müssen, Aufarbeitung des „backlogs“, wie das im Fachjargon heißt. Auch hierfür ist geeignetes Personal erforderlich.

Die Folgekosten für ein Projekt können daher erheblich sein und sollten in die Kalkulation eingestellt werden. Und damit wäre gleichzeitig die Frage zu beantworten, ob man damit rechnen darf, dass nach der ersten Entwicklung eines notarbezogenen IT-Projektes in der Verantwortung der Justizverwaltung diese stets garantieren kann, dass auch die Folgekosten gedeckt werden. Hiervon kann angesichts der Abhängigkeit erforderlicher Budgetierungen von politischen Entscheidungen nicht dauerhaft ausgegangen werden.

Infolgedessen hat die Bundesnotarkammer ihre gesamte Digitalisierung selbst finanziert. Hervorzuheben ist die Schaffung exklusiver elektronischer Zugänge zwecks Eintragungen in die Grundbücher und das Handelsregister, die Schaffung selbst administrierter Register, beispielsweise das nationale Testamentsregister, sowie das elektronische Urkundenarchiv. Das Fernziel ist die Herstellung und der permanente weitere Ausbau einer einheitlichen Plattform, in die sämtliche bisherigen und künftigen digitalen Projekte der Bundesnotarkammer bis hin zur Entwicklung eines Software-Prototyps zum Einsatz künstlicher Intelligenz integriert werden können.

Im Folgenden sollen drei wichtige Einzelprojekte vorgestellt werden, die sich derzeit in der Endphase ihrer Entwicklung befinden.

2. Distanzbeurkundungen

Das erste Projekt betrifft Distanzbeurkundungen. Es handelt sich hierbei um eine Beurkundungsform, bei der die Beteiligten nicht im Notariat erscheinen, sondern mit dem Notar lediglich digital verbunden sind. Es geht also nicht um Beurkundungen mit zwei Notaren an verschiedenen Orten. Ein solches Verfahren, im Grunde ein aufgeteiltes Präsenzverfahren, das in einigen Ländern bereits existiert, ist in Deutschland nicht vorgesehen.

Das Verfahren für Distanzbeurkundungen konnte nach mehrjähriger Entwicklung abgeschlossen werden. Es wird am Mitte dieses Jahres verfügbar sein. Distanzbeurkundungen werden zunächst nur im Bereich des Gesellschaftsrechts, und zwar bei der Gründung von Gesellschaften praktiziert. Ziel war die Schaffung eines einfachen und zugleich sicheren Verfahrens. Der Bürger benötigt nur einen Ausweis mit eID-Funk-

tion - das haben die meisten heute -, ein übliches Smartphone mit NFC-Technologie - wie beim Bezahlen von Einkäufen - und ein Laptop mit Kamera und Mikrofon.

Das gesamte Verfahren wird über eine eigene digitale Plattform der Bundesnotarkammer abgewickelt. Die Beteiligten loggen sich dort ein und erhalten einen QR-Code, den sie mit ihrem Handy scannen. Es öffnet sich eine App. Die Beteiligten legen ihren Ausweis auf das Smartphone. Die App liest per NFC-Technik die eID aus. Es wird hier also kein unsicheres Video-Ident-Verfahren praktiziert, sondern die Identifizierung erfolgt ausschließlich über die im Ausweis gespeicherten Daten. Damit ist der erste Schritt, die zuverlässige Identifizierung, erledigt.

Im nächsten Schritt wird die qualifiziert elektronische Signatur generiert, die die Unterschrift ersetzt. Sie kann später per sms-PIN auf das Dokument aufgebracht werden.

Sodann beginnt der elektronische Gang zum Notar. Die Beteiligten können einen Notar am Sitz der Gesellschaft oder am Wohnort eines von mehreren Beteiligten wählen. Der Notar schickt den Beteiligten nach telefonischer Besprechung oder Korrespondenz per Email einen Urkundenentwurf und vereinbart mit ihnen einen Termin zur Beurkundung. Die Beurkundung findet per Videokonferenz über die Plattform der BNotK statt. Die Beteiligten weisen sich erneut mit ihrem QR-Code aus. Das aus den im Ausweis gespeicherten Daten konfigurierte Bild erscheint auf dem Bildschirm. Der Notar vergleicht das Bild mit dem Beteiligten, den er auf dem Bildschirm sieht. So wird sichergestellt, dass niemand sich mit einem fremden Ausweis ausweisen kann. Zum Abschluss der Beurkundung wird elektronisch signiert. Dazu verwenden die Beteiligten den PIN, der ihnen während des Verfahrens aufs Handy gesendet wurde.

Im Ergebnis entsteht durch die Unterschriften eine originär elektronische Urkunde, die im Urkundenarchiv der BNotK hinterlegt und parallel elektronisch an das Handelsregister zwecks Eintragung der Gesellschaft gesandt wird.

Diese Technologie wird vorerst nur für Gesellschaftsgründungen verwendet. Sie eignet sich aber für alle Arten von Beurkundungen.

3. Vollmachtsregister in der Blockchain

Wenn ein Notar das Wort „Blockchain“ hört, winkt er in der Regel ab. Wie soll ein Speichermedium, aus dem vorwiegend binäre Informationen (richtig/falsch; gilt/gilt nicht) abgerufen werden können, staatliche Register ersetzen? Ungeachtet dessen wird immer wieder von wenig sachkundigen Vertretern der IT-Branche die Forderung erhoben, Immobilientransfers anstelle in dem vermeintlich veralteten und umständlichen Grundbuch einfach und kostensparend in der Blockchain zu registrieren.

Das funktioniert natürlich nicht. Aber man kann gleichwohl überlegen, ob es Bereiche gibt, in denen diese Technologie angewandt werden kann.

In jedem Notariat werden nahezu täglich Vollmachten beurkundet. Im BGB ist eine Art Gutglaubensschutz für Vollmachten vorgesehen. Erteilt jemand einem anderen eine schriftliche oder notarielle Vollmacht gilt diese Vollmacht jedem gutgläubigen Dritten gegenüber als wirksam, solange der Bevollmächtigte das Papier in Händen hält. Widerruft der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, bleibt sie gegenüber Dritten erst einmal wirksam, bis der Vollmachtgeber das Papier zurückerhält.

Um die Information über den Widerruf einer Vollmacht generell offenzulegen, könnte es

zweckmäßig sein, notarielle Vollmachten in der Blockchain zu speichern. Die Blockchain kann für diese Aufgabe als Speichermedium genutzt werden. Hier genügt die Beschränkung auf binäre Funktionen. Eine Vollmacht ist entweder gültig oder nicht. Mehr Informationen sind nicht erforderlich. Und - und das ist der Vorteil gegenüber

„normalen“ Registern: die Blockchain ist für jedermann schnell zugänglich. Damit kann sich jedermann in Echtzeit darüber informieren, ob eine ihm präsentierte Vollmacht noch gültig ist. Der Gutgläubenschutz entfällt damit. Der Vollmachtgeber ist gegen Missbrauch besser geschützt. Und die Vorteile notarieller gegenüber privatschriftlichen Vollmachten werden deutlich.

Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen, befindet sich jedoch in der Endphase.

4. EUdoc

Bei EUdoc handelt es sich um ein europäisches Projekt, das die Bundesnotarkammer zusammen mit der spanischen Notarkammer entwickelt hat.

In Europa gibt es infolge der zunehmend engeren Verknüpfung der Mitgliedsländer ein Bedürfnis, notarielle Urkunden grenzüberschreitend zu verwenden. EUdoc ist eine IT -Plattform, mit der diese Zielvorstellung realisiert werden soll. Sie verfügt über drei Schlüsselfunktionen:

- Sie ermöglicht die sichere elektronische Übermittlung über eine VPN-Verbindung;
- Sie verifiziert die Authentizität der beteiligten Notare durch Überprüfung der qualifiziert elektronischen Signaturen
- Sie zertifiziert den Status der an der Transaktion Beteiligten als aktive Notare, trotz der europaweit sehr unterschiedlichen technischen Lö-

sungen für die Identifizierung eines Notars

Die Installation der Plattform erfolgt über die beteiligten Kammern, aber die Kommunikation über die Plattform erfolgt ohne Interferenz durch die Kammern. EUdoc ist eine nutzerfreundliche one-stop-shop- Lösung für sämtliche notariellen grenzüberschreitenden Dokumente und Transaktionen.

In Ländern mit hoher Migrationsrate, deren Bürger sich also häufig im Ausland aufhalten, gibt es ein gesteigertes Bedürfnis an einer vereinfachten und sicheren Form des Austausches notarieller Dokumente, die in dem jeweiligen Zielland ohne weitere Echtheitsprüfung verwendet und anerkannt werden können. Notare werden so zu attraktiven Partnern beim grenzüberschreitenden Versandt von wichtigen Dokumenten. EUdoc könnte zudem künftig auch zur Erteilung von Apostillen verwendet werden. Man kann EUdoc nicht weltweit verwenden. Aber für begrenzte Bereiche mit einer überschaubaren Anzahl teilnehmender Länder ist EUdoc eine perfekte Lösung für die Zirkulation notarieller Urkunden.

Teil II

Berufsrecht

Die Schilderung von Zukunftsaspekten des notariellen Berufsrecht soll im Rahmen dieses Beitrags auf drei Schwerpunkte beschränkt werden

1. Legal Tech

Im angloamerikanischen Rechtskreis, aber zunehmend auch in Europa, wird in zivilrechtlichen Verfahren mit Hilfe von sogenanntem „LegalTech“ gearbeitet. Beispielsweise unterliegen Streitigkeiten aus Einkäufen über das Internet bereits oftmals nicht mehr der allgemeinen Ge-

richtbarkeit. Vielmehr erklärt sich der Käufer bei seiner Bestellung damit einverstanden, dass Streitigkeiten über eine digitale Streitschlichtungs-Plattform des Unternehmens, also durch eine Art private Justizinstitution, abgewickelt und entschieden werden.

Von interessierter Seite werden - und das betrifft das Notariat - in Bezug auf die Registrierung von Rechten und Rechtsverhältnissen aller Art Vorschläge unterbreitet, staatliche Register, also Immobilien- oder Gesellschaftsregister zu privatisieren, ferner auch die Verwendung von Mustervorlagen für Verträge und Anträge aller Art gesetzlich zu verankern.

In diesem Zusammenhang stellen sich für das Notariat zwei Fragen:

Erstens: Wird der Staat seine hoheitlichen Aufgaben zur Führung von Registern auf Dauer beibehalten oder werden sie auf private Plattformen übertragen, die sodann für die Registrierung von Rechten zuständig sind?

Ein Gesetz zur digitalen Verbriefung in Liechtenstein beispielsweise gibt uns einen Vorschmack dieses Szenarios: Es sieht die Möglichkeit vor, Eigentumsrechte in Form von digitalen Token zu verbrieften, die über Blockchain gehandelt werden können. Wird man in der Lage sein, das derzeitige rechtliche Umfeld aufrechtzuerhalten und die Politik davon zu überzeugen, dass das Grundbuchamt und der Notar besser in der Lage sind, Eigentumsrechte zu wahren, als jeder private Betreiber einer Online-Plattform?

Zweitens: Kann die Kompetenz, Verträge zu gestalten und individuelle Beratung anzubieten, auch im Zeitalter der Digitalisierung bewahrt werden? Oder droht eine allgemeine Primitivierung des Rechtssystems durch gesetzlich vorgeschriebene Online-Mustervorlagen?

Wenn sich das regulatorische Umfeld ändert, ist es denkbar, dass LegalTech-Unternehmen oder Internet- Giganten wichtigste juristische Tätigkeitsfelder übernehmen und Online-Mustervorlagen anbieten. Man stelle sich vor, Amazon und Google würden mithilfe von Mustervorlagen eine Vorauswahl von 90 % aller Anträge oder Klagen treffen, die bei staatlichen Registern oder Gerichten eingereicht werden. In diesem Fall würden nicht nur die Anwaltschaft und das Notariat, sondern auch das Grundrecht auf rechtliches Gehör verschwinden.

Was das Notariat betrifft, so gehört es zu seinen permanenten Aufgaben, sozusagen zum Hintergrund aller berufspolitischer Aktivitäten, der Allgemeinheit den Wert der individuellen Beratung und der individuellen Vertragsgestaltung und damit seine Bedeutung für die Erhaltung des Rechtsstaates zu demonstrieren.

2. Deregulierung und Kommerzialisierung

Dies können man jedoch nur dann glaubwürdig tun, wenn man sich auf seine eigenen Grundprinzipien besinnt und diese erfolgreich verteidigt. Ein wesentliches Merkmal des kontinentaleuropäischen Notars ist sein Status als vom Staat ernannter Amtsträger. Nur die Ernennung durch den Staat, die staatliche Regulierung und Kontrolle des Berufs garantieren seine Objektivität und Neutralität. Und nur sein Status als Träger eines öffentlichen Amtes rechtfertigt die Beweiskraft und Vollstreckbarkeit der notariellen Urkunden. Man würde seinen Status und damit die Verleihung ausschließlicher Kompetenzen zur Beurkundung von Rechtsgeschäften selbst aufs Spiel setzen, wenn man seinen Status als öffentliche Urkundsperson in Frage stellt.

Die zweite ständig zu bewältigende Daueraufgabe bei der Gestaltung künftigen Berufsrechts

resultiert daher, dass andere den Status der Notare als öffentliche Urkundspersonen in Frage stellen. Hier arbeiten zwei gesellschaftspolitische Bewegungen Hand in Hand in dem vorgeblichen Bemühen, den Wettbewerb zu fördern und das Investitionsklima zu verbessern:

Zum einen wird hierbei das Notariat mit dem Ruf nach Vereinfachung von Verfahren und der Reduktion von Komplexität zugunsten schlanker Prozesse in Frage gestellt. Unter dem Druck besseren Rankings im Doing-Business-Report der Weltbank, der zwischenzeitlich wegen missbräuchlicher Einflussnahme maßgeblicher Personen eingestellt wurde, haben zahlreiche Länder Kernkompetenzen der Notare zugunsten anderer Player auf dem Rechtsbesorgungsmarkt abgeschafft. Oftmals wurden zusätzlich die qualitativen Zugangsvoraussetzungen zum Beruf herabgesetzt. Damit wurde ein Doppelleffekt erzielt: Notarielle Dienstleistungen zur Gestaltung von Rechtsbeziehungen konnten seitdem teilweise von der Anwaltschaft übernommen werden, die auf deregulierten Märkten mit den Notaren konkurriert. Gleichzeitig wird infolge der Verminderung der durch das Notariat von Amts wegen zu gewährenden Schadensprävention der Aktionsradius für die Anwaltschaft zur Prozessführung geräumiger.

Zum anderen bemühen sich andere öffentliche Stellen, Strukturen unter dem Vorwand, das Notariat sei überreguliert, zu deregulieren und zu kommerzialisieren.

Die Europäische Kommission arbeitet seit Jahren an einer Deregulierung des Notarberufs. Der neuerliche Versuch, ihn in einen europäischen Regulierungsindex für freie Berufe aufzunehmen, konnte in gemeinsamer Anstrengung des deutschen und französischen Justizministeriums im vergangenen Jahr verhindert werden. Es wird nicht der letzte gewesen sein.

Auch die OECD arbeitet fleißig an einem Rückbau notarieller Kompetenzen und der Liberalisierung des Berufsrechts. Bisher ohne Erfolg.

3. Geldwäscheprävention und Verbraucherschutz

Abschließend soll noch auf zwei positive Gesichtspunkte eingegangen werden, die die Zukunft des Notariats aller Voraussicht nach noch eine Weile bestimmen werden, nämlich die neuen Aufgaben im Rahmen der Geldwäscheprävention und im Verbraucherschutz.

Juristen und Gesetzgeber beschäftigen sich mit den Themen Korruption und Geldwäsche vorwiegend unter strafrechtlichen Aspekten. Heute wissen wir, dass das Notariat als eine mit zivilrechtlichen Aufgaben betraute staatliche Institution eine wichtige, um nicht zu sagen entscheidende Rolle in diesem Bereich einnimmt. Durch ihre Mitwirkung an Immobilientransfers oder im Gesellschaftsrecht haben Notare einen guten Einblick in besonders geldwäscherelevante Bereiche. Die Geldwäsche-Richtlinien der Europäischen Union legen den Notaren daher umfangreiche Mitwirkungspflichten bei der Verhinderung und Aufdeckung der entsprechenden Straftaten auf. Ihre Aufgabe wird darin bestehen, dem Gesetzgeber und der Verwaltung klarzumachen, dass die Erfüllung diesbezüglicher neuer Amtspflichten zur Geldwäscheprävention nur gewährleistet werden kann, wenn dem Beruf ein ausreichender Handlungsspielraum eingeräumt wird. Dabei ist seine Rolle als Träger eines öffentlichen Amtes zu stärken bei gleichzeitiger Berücksichtigung der zur beruflichen DNA gehörenden Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Schließlich wird es Aufgabe des Notariats sein, den Gesetzgeber vom Nutzen der Wahrnehmung von verbraucherschützenden Funktionen zu

überzeugen. Es gibt gute Argumente dafür, dass das langfristige Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung von Immobilientransaktionen nur bis zu einem gewissen Punkt wünschenswert ist - sowohl aus der Sicht des Verbraucherschutzes als auch der Verhaltensökonomie. Für den Durchschnittsbürger sollten dem Verkauf und dem Erwerb einer Immobilie Entscheidungen zugrundeliegen, die nicht unter Zeitdruck, sondern erst nach sorgfältiger Überlegung und unter Hinzuziehung kompetenter Berater getroffen werden. Keinem Verbraucher ist damit gedient, wenn er einen Kaufvertrag über eine Immobilie kurzfristig online abschließen kann, und sich erst nach dem Verstreichen einer zumeist nicht genutzten Frist zum Widerruf darüber klar wird, welche Nachteile und Risiken er sich damit eingehandelt hat. Immobilien gehören zu den zent-

ralen Ressourcen jeder Volkswirtschaft und stellen für den Normalbürger in der Regel den wesentlichen Teil seines Vermögens dar. Niemandem ist damit gedient, wenn sie innerhalb von Minuten oder Sekunden wie Wertpapiere an der Börse gehandelt werden können. Für die Transaktion von Immobilien werden vertrauenswürdige neutrale Dritte benötigt, die über eine exzellente fachliche Ausbildung verfügen und ihren Beruf in persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit ausüben.

Es bleibt die vordringliche Aufgabe der Berufsorganisationen für die Zukunft, durch ständigen Wandel und durch ständige Verbesserungen die Voraussetzungen zu erhalten, die für die Kontinuität der weltweiten Institution des Notariats erforderlich sind.

Professor Peter Mankowski – mein Lehrer und Freund^{*}

(11. Oktober 1966 – 10. Februar 2022)

*Beeilen wir uns die Menschen zu lieben, sie gehen so schnell
von ihnen bleiben Schuhe und ein stummes Telefon
nur was unwichtig ist, schleppt sich wie eine Kuh
das Wichtigste ist so hastig, dass es plötzlich geschieht
danach Stille gewöhnlich also schier unerträglich
wie die Reinheit schlichtestes Kind der Verzweiflung
wenn wir an jemanden denken und ohne ihn bleiben*

Jan Twardowski, „Śpieszmy się“

Die juristische Gemeinschaft trauert um einen der weltweit führenden Experten für internationales Privatrecht – Professor Dr. Peter Mankowski, der im Alter von nur 55 Jahre von uns gegangen ist. Für mich war er viel mehr als „nur“ ein brillanter Wissenschaftler, Doktor- und Habilitationsvater und Mentor; er gehörte zu meinem sehr engen Freundes- und Familienkreis, zu Menschen, die unersetzbar sind, auf die man sich immer verlassen und mit denen man sich stets vertrauensvoll austauschen konnte. Mit seinem Tod ist ein Teil von mir gestorben und eine Ära zu Ende gegangen. Ich hatte das große Privileg, mit ihm 20 Jahre zusammenzuarbeiten. Und es begann ganz banal mit einem gemeinsamen Suffix in unseren Nachnamen, was mich inspirierte und mich gleichzeitig ermutigte, mit ihm 2002 in Kontakt zu treten. "-ski" erwies sich für mich erneut als magisch, wie ein Schlüssel zu einem großen Schatz, der Peter Mankowski für mich war, ist und für immer bleiben wird. So wie ich zuvor als Student sehr nahe zu Franz Bydlinski in Wien

stand, nahm mich nun Peter Mankowski während meiner Promotion in Hamburg unter seine Fittiche. Das Glück lächelte mich wieder an, dessen Ausmaß mir aber damals noch nicht bewusst war; ich ahnte auch nicht, dass diese Begegnung mein Leben jahrelang prägen würde. Peter Mankowski war schon zu dieser Zeit ein leuchtender Stern der deutschen IPR-Wissenschaft.

Mankowskis juristisches Genie ließ nicht lange auf sich warten. Bereits während seines Jura-Studiums in Hamburg (1985–1990) veröffentlichte er den Aufsatz zum Thema „Arbeitsverträge von Seeleuten im deutschen Internationalen Privatrecht“ in der Rabelszeitschrift (53 [1989], 487–525). Kurz darauf wurde der (damals noch unbekannte) Hamburger Student vom Bundesarbeitsgericht mehrmals zitiert (BAG 24. August 1989, 2 AZR 3/89, NZA 1990, 841). Das BAG hat seine Ausführungen in seiner Urteilsbegründung aufgegriffen und folgte insbesondere seiner Auffassung zur kollisionsrechtlichen Rechtsanknüpfung aufgrund der Gesamtheit der Umstände (S. 843). Das BAG überzeugte auch „die von Mankowski gegen eine Fortbildung des § 1 SeemG als besondere Kollisionsnorm ne-

^{*} Erstveröffentlichung: Arkadiusz Wudarski, Nachruf auf Professor Peter Mankowski – mein Lehrer und Freund, GPR - Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union, 2/2022, 53-56.

ben Art. 30 II EGBGB n. F. gegebene Begründung“ (S. 845). Damit ist dem Studenten Mankowski etwas ganz Außergewöhnliches gelungen, nämlich die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu beeinflussen. Die Berufung auf eine studentische Meinung in einer Gerichtsentscheidung (von Bundesgerichten völlig abgesehen) kommt so gut wie nie vor.

Seerechtlichen Vertragsverhältnissen im internationalen Privatrecht war auch seine Dissertation gewidmet. Dieses mit dem Kurt-Hartwig-Siemers-Preis der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung ausgezeichnetes Werk hat Mankowski bei Rolf Herber in Hamburg verfasst und im April 1994 mit *summa cum laude* verteidigt.

Seine Forschung setzte er an der Universität Osnabrück (1994 – 2000) fort, wo Mankowski in den Jahren 1994 – 1998 als Präsident der Internationalen Juristenvereinigung tätig war. In Anerkennung seiner herausragenden wissenschaftlichen Leistungen und als Anreiz für weitere Forschungsarbeiten wurde er 1997, also in einem frühen Stadium seines akademischen Werdegangs, mit dem renommierten Heinz-Maier-Leibnitz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgezeichnet.

Die Krönung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in Osnabrück war die Habilitationsschrift „Beseitigungsrechte – Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute“, ¹ die Mankowski unter Betreuung von Christian von Bar am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung verfasste. In diesem außergewöhnlichen Werk von 1.338 Seiten, zu dem auch Karl-Heinz Gursky und Rainer Hüttemann Gutachten geschrieben haben, geht Mankowski der Frage nach, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um sich von einem gegebenen Wort wieder zu lösen. Ihre

Grenzen erforschend, analysiert Mankowski die altbekannten Rechtsinstrumente aus einer ganz neuen Perspektive und hat sich dazu bewogen, „altehrwürdigen Regeln des Allgemeinen Teils unter anderem mit dem Gedankengut der ökonomischen Analyse nahezutreten.“ ² Die Osnabrücker Fakultät verlieh ihm im März 2000 die *venia legendi* für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht.

Nach einer kurzen Lehrstuhlvertretung an der Universität Bielefeld im Wintersemester 2000/2001 kehrte Mankowski in seine geliebte Heimatstadt zurück, wo er im Alter von nur 34 Jahren zum Universitätsprofessor berufen wurde. Seit 1. April 2001 hatte er den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg inne. Er war Leiter des Studienkreises Wirtschaft und Recht der Universitätsgesellschaft Hamburg (2001-2008) und Mitglied des Direktoriums der International Max Planck Research School for Maritime Affairs (2001-2015), Mitglied des Vorstands der Gesellschaft Hamburger Juristen (seit 2002) sowie Mitglied des Beirats der Universitätsgesellschaft Hamburg (2003-2011).

Hamburg war sein Platz auf der Erde, dem er bis zu seinem viel zu frühen Tod treu blieb. In dieser Stadt waren seine Wurzeln und Eltern, die ihm besonders nahestanden und für die er sich verantwortlich fühlte. Er hat sich nie auf eine Professur an einer anderen Universität beworben, obwohl er zweifellos an jeder Universität hätte arbeiten können.

Das zweite Standbein Mankowskis war seit jeher das Hamburger Max-Planck-Institut. Wie wichtig das MPI für ihn war, schildert er selbst

¹ Mohr Siebeck Verlag, Jus Privatum 81, Tübingen 2003.

² Vorwort S. VI.

am besten im Vorwort zu seiner letzten Monographie „Rechtskultur“: „[...] An allerersten Stelle aber ist einer Institution zu danken: Ohne die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und ihre wahrhaft unerschöpflichen Schätze hätten dieses Buch und insbesondere seine Fußnoten nie entstehen können. Umso dankbarer bin ich den Direktoren des Institutes, Jürgen Basedow, Holger Fleischer und vor allem Reinhard Zimmermann, dafür, dass dieses Buch in der „großen Reihe“ des Institutes erscheinen darf. Hamburg, den 6. Juni 2016 [...]“.

Die „Rechtskultur“, mit der er sich selbst zum 50. Geburtstag beschenkt hat, ist übrigens nur das Sahnehäubchen seiner rechtsvergleichenden und grenzüberschreitenden Forschungsinteressen, die über das nationale und internationale Privat- und Prozessrecht weit hinausgingen. Für dieses Werk wurde er 2018 mit dem Berenberg Preis für Wissenschaftssprache der Universitätsgesellschaft und der Berenberg Bank Stiftung von 1990 ausgezeichnet. Die Jury führte in ihrer Begründung aus: „[...] Die Jury hat den Preis dieser Arbeit verliehen, weil es Prof. Mankowski auf eindrucksvolle Weise gelungen ist, den abstrakten Gegenstand der Rechtskultur durch eine anschauliche und elegante Sprache anhand von ausgewählten Beispielen aus zahlreichen Kulturen und Ländern konkret und fassbar zu machen [...]“³. Seine – nicht nur juristische – Ausdrucksweise war in der Tat einzigartig und sein Wortschatz außergewöhnlich reich, zugleich aber verständlich und präzise, wovon ich auch selbst viel profitiert habe. Die „Rechtskultur“ zeigt ferner seinen dogmatischen Perfektionismus und methodologische Meisterschaft und beweist im vollen Umfang, dass die Rechtsvergleichung und In-

terdisziplinarität feste Bestandteile seines wissenschaftlichen Werkzeugs sind.

Peter Mankowski hat seine Leidenschaft zum Beruf gemacht und sein ganzes Leben der Rechtswissenschaft gewidmet. Diese bewusste Entscheidung hat Früchte getragen, die kaum überschätzt werden können. Er hatte eine Arbeitskraft, die ihresgleichen sucht. Die Fruchtbarkeit seiner wissenschaftlichen Arbeit kann wirklich nicht überschätzt werden. Seine Publikationen würden leicht für mehrere Lehrstühle reichen. Seine unglaubliche Anzahl von Veröffentlichungen umfasst 13 Monographien (teilweise in Mitautorenschaft), 59 Kommentierungen, 340 Zeitschriftenaufsätze, 37 Festschriftenbeiträge, 105 Aufsätze in Sammelwerken und Beiträge zu Handbüchern, 2 Beiträge in der Ausbildungsliteratur, 607 Entscheidungsanmerkungen, 233 Buchbesprechungen, 3 veröffentlichte Gerichtsgutachten sowie 33 Tagungsberichte, Vorworte, Editorials, Glückwünsche, Nachrufe u.a. Dieses insgesamt 1.432 Positionen enthaltende Schriftenverzeichnis ist allerdings nicht vollständig und berücksichtigt den Stand am 15. Dezember 2021. Es bleibt rätselhaft, wie er dazu noch Zeit hatte, als Mitherausgeber und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats zahlreicher Zeitschriften und Publikationsreihen⁴ sowie ständiger Mitarbeiter⁵ aktiv mitzuwirken.

Die Quantität ging bei ihm Hand in Hand mit der Qualität. Seine Werke verkörpern brillantes Wissen, Sorgfalt um Details und herausragendes dogmatisches Können, zeigen unerschöpfliche Neugier und Verständnis für wirtschaftliche Zu-

³ Webseite: <https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/aktuelle-meldungen/2018-11-14.html> [letzter Zugriff am 27. Februar 2022].

⁴ Hamburg Studies on Maritime Affairs, Studien zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, European Commentaries on Private International Law, Internationalrechtliche Studien, IHR, Cuadernos de derecho transnacional, ZVGIRWiss, European Journal of Commercial Contract Law, ZIAS, CYIL, Studien zum Europäischen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung, Beiträge zum UN-Kaufrecht.

⁵ RIW, EWiR und WuB.

sammenhänge sowie Gespür für praxisrelevante Fragen. All dies vereinte Peter Mankowski mit einer unglaublichen Bescheidenheit. Er hat sich nie um Auszeichnungen, Stipendien oder Positionen bemüht. Als Wissenschaftler mit Leib und Seele hatte er ganz andere Prioritäten und Herausforderungen. Er nannte sich selbst ironisch einen wissenschaftlichen Handwerker. Und das ist gerade ein Kennzeichen von großen Persönlichkeiten, die nicht ins Rampenlicht drängen, sondern deren wahrer Wert sich in ihren Werken widerspiegelt. Die Erkenntnis, wen man wirklich verloren hat, kommt nicht selten viel später.

Der wichtigste Schwerpunkt seiner Forschung war zweifelsohne das internationale Privat- und Prozessrecht. Hier hat Mankowski sein wissenschaftliches Zuhause gefunden. Er hat sich mit einem unfassbaren Spektrum an kollisionsrechtlichen Themen befasst, einschließlich insolvenzrechtlicher Aspekte.⁶ Es ist kaum möglich, IPR-Themen zu finden, zu denen Mankowski nichts geschrieben hat. Unten unzähligen Publikationen kann nur exemplarisch auf das Großlehrbuch zum Internationalen Privatrecht⁷ und das Internationale Vertragsrecht⁸ hingewiesen werden. Hier sind unter vielen anderen auch seine mit unerreichbarer Genauigkeit verfassten, ausgiebigen Ausführungen im Staudinger Kommentar zum Internationalen Ehe- und Unterhaltsrecht⁹ und Haager Unterhaltsprotokoll¹⁰ sowie

im Münchener Kommentar zum UN-Kaufrecht¹¹ und zum Internationalen Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht¹² zu nennen. Die meisten seiner elf Mitherausgeberschaften betrafen europäische Verordnungen (Brussels I, Ibis, Ibis, Rom I, Rom II)¹³ und waren Ergebnisse der langjährigen, fruchtbaren Zusammenarbeit mit seinem Hamburger Freund Ulrich Magnus. Diese englischsprachigen IPR-Werke sind weltweit bekannt und sowohl von Rechtswissenschaftlern als auch von Rechtspraktikern sehr hoch angesehen.

Mankowskis Forschungsinteressen gingen aber weit darüber hinaus. Er forschte auf den Gebieten des Vertragsrechts, des Verbraucherschutzrechts, des Lauterkeitsrechts und des Internationalen Einheitsrechts. Eindrucksvoll war zu beobachten, wie er auf einzigartige Art und Weise scheinbar fremde Themen miteinander

Nebengesetzen, Art. 18 EGBGB; Anhänge I-III zu Art. 18 EGBGB; Vorbemerkungen A+B zu Art. 19 EGBGB, C.H. Beck Verlag, Berlin 2003, VII-IX, 1-220; Internationales Eherecht (Artt. 13-17 b EGBGB; Anhang zu Art. 13 EGBGB: Verlöhnis und Nichteheleiche Lebensgemeinschaft), in: *Julius von Staudinger* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Artt. 13-17 b EGBGB; Anhang zu Art. 13 EGBGB, C.H. Beck Berlin 2011, X, 918 S.

¹⁰ Haager Unterhaltsprotokoll, in: *Julius von Staudinger* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) Internationales Unterhaltsrecht, C.H. Beck Verlag, Berlin 2021, VII, 321 S.

¹¹ Artt. 71–77; 79; 80; 85–88 CISG, in: *Karsten Schmidt/Barbara Grunewald* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB VI: §§ 343–406 HGB; CISG, C.H. Beck Verlag, München 2007.

¹² Internationales Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht (Teil II), in: *Peter Heermann/Günter Hirsch* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, C.H. Beck Verlag, München 2006, 127–312.

¹³ Brussels I Regulation (München 2007) XXVIII, 852 S.; Brussels I Regulation (2. Auflage, München 2012) XXVII, 972 S.; Brussels Ibis Regulation (München 2012) XXXVIII, 506 S.; Brussels Ibis Regulation (Köln 2016) XXXIV, 1163 S.; Rome I Regulation (Köln 2017) XXVI, 902 S.; Brussels Ibis Regulation (2. Auflage, Köln 2017) XX, 540 S.; Rome II Regulation (Köln 2019) XXXVII, 724 S.

⁶ Peter Mankowski, Michael Müller, Jessica Schmidt, *Europäische Insolvenzverordnung 2015*, C.H. Beck Verlag, München 2016, XXIII, 834 S.

⁷ Peter Mankowski, begründet von Christian von Bar, *Internationales Privatrecht II: Besonderer Teil*, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2019, LX, 1097 S.

⁸ Franco Ferrari, Eva-Maria Kieninger, Peter Mankowski, Karsten Otte, Götz Schulze, Ingo Saenger, Ansgar Staudinger, *Internationales Vertragsrecht*, 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2018, XLII, 1730 S.

⁹ Internationales Unterhaltsrecht (Art. 18 EGBGB; Anhang I zu Art. 18 EGBGB: Haager Unterhaltsübereinkommen; Anhang II zu Art. 18 EGBGB: Haager Kindesunterhaltsabkommen), in: *Julius von Staudinger* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und

verbindet und sich dann mit solchen Rechtsfragen akribisch auseinandersetzt, die zuvor nicht in seinem Forschungsinteresse waren. So ist es mir etwa gelungen, ihn für das Sachenrecht zu gewinnen. Nach kurzem Zögern hat er blitzschnell in der Immobilienbewertung¹⁴ oder im Grundbuchrecht¹⁵ neue IPR-Aspekte entdeckt und mit seinen Beiträgen wissenschaftliche Lücken gefüllt. Mit solchen gebietsüberschreitenden Ansätzen hat er übrigens nicht selten bahnbrechende Ideen entwickelt. Neuland zu betreten war aber für ihn eigentlich tägliches Brot.

Mankowskis Werke haben nicht nur in Deutschland nachhaltige Spuren hinterlassen. Ihre Bedeutung geht weit über den nationalen und rein akademischen Rahmen hinaus. Mankowski wird regelmäßig in den Schlussanträgen der Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs zitiert.¹⁶ Somit gestaltet er mit seiner wissenschaftlichen Exzellenz die europäische Rechtsprechung mit.

Das Bild eines Wissenschaftlers jenseits seiner Epoche wird durch die gigantische Anzahl von Anmerkungen und Kommentaren zu Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichte vervollständigt. Es kann also nicht wundern, dass ich auch außerhalb von Europa – egal wo in China, USA, Georgien, Russland, Japan oder Korea –

nie eine(n) IPRler/in getroffen habe, für die Peter Mankowski unbekannt gewesen wäre. In meiner Heimat, Polen, hatte er einen ganz besonderen Status. Seine Vortagsreisen (Częstochowa, Katowice, Zielona Góra), Beteiligung an Projekten, Publikationen und Festschriften, für die er – trotz diverser anderer Herausforderungen – immer Zeit fand, brachten ihm die polnischen Rechtswissenschaften näher. Seine Aufsätze erschienen übrigens nicht nur in polnischer¹⁷, sondern auch georgischer¹⁸ Sprache.

Peter Mankowski hatte ständig viele neue Pläne, Ideen, Herausforderungen und Termine, die kurz- und langfristig eingeplant waren. Wäre er in den regulären Ruhestand getreten, wäre er der am längsten amtierende Professor an der Hamburger Fakultät der Rechtswissenschaften gewesen. In persönlichen Gesprächen hat er sich über diese Perspektive besonders gefreut und scherzte, dass seine zwei Schüler noch viel Zeit haben, sich Gedanken über eine Festschrift zu machen. Das war uns leider nicht vergönnt. Sein Tod hat einen schmerzhaften Strich durch viele Rechnungen gemacht. Unser gemeinsamer Aufsatz „Das Kindeswohl als Legitimation für staatliche Eingriffe im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht“, der im Rahmen des Forschungsprojekts „Staatliche Eingriffsbefugnisse in das Familienleben. Kindeswohl im Spannungsverhältnis zwischen Staat und Familie“ entsteht, wird nun *post mortem* erscheinen. Und die Würdigung seiner Genialität und Leistungen wäre nur eine Frage der Zeit gewesen.

¹⁴ Peter Mankowski, *Der Immobilienbewertungsvertrag im europäischen Internationalen Privat- und Prozessrecht*, in: Magdalena Habdas, Arkadiusz Wudarski (Hrsg.), FS Stanisława Kalus – *Ius est ars aequi et boni*, Peter Lang Verlag 2010, 287–315.

¹⁵ Peter Mankowski, *Das Grundbuch im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht*, in: Arkadiusz Wudarski (Hrsg.), *Das Grundbuch im Europa des 21. Jahrhunderts*, Duncker & Humblot Verlag 2016, 83–100.

¹⁶ Statt vieler siehe Schlussanträge des Generalanwalts Maciej Szpunar vom 7. April 2016, Rechtssache C-222/15, Hőszig kft gegen Alstom Power Thermal Services; Schlussanträge des Generalanwalts Henrik Saugmandsgaard Øe vom 5. September 2019, Rechtssache C-272/18, Verein für Konsumenteninformation gegen TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH & Co. KG.

¹⁷ Peter Mankowski, Beata Schneider, Arkadiusz Wudarski, *Wybrane problemy prawa sprzedaży towarów konsumpcyjnych*, Rejent 8/2004, 72–98.

¹⁸ პეტერ მანკოვსკი, არკადიუს ვუდარსკი, ლადო სირდაძე, გარიგების სუბიექტური საფუძვლის არარსებობა გერმანულ, პოლონურ, ქართულ და ევროპულ კერძო სამართალში, „შედარებითი სამართლის ქართულ-გერმანული ჟურნალი“ 3/2020, 1–31.

Ich habe Peter Mankowski durch alle diese Jahre immer freundlich und optimistisch, aber auch sehr realistisch erlebt. Er bemitleidete sich nie selbst und hatte einen erstaunlichen Sinn für Humor und Selbstironie. Als meine Kollegin (eine Jura-Studentin) sich ihm während meiner mündlichen Doktorprüfung als Agnes Buch vorstellte, erwiderte er spontan mit "Oh, ich liebe Bücher!", was jegliche Nervosität und Anspannung sofort abbaute. Er war menschnah und hatte immer ein offenes Ohr für die Belange Anderer. Ich habe diesem großzügigen und mitreißenden Menschen sehr viel beruflich und privat zu verdanken. Seine Hilfsbereitschaft kannte keine Grenzen. Stundenlange vertrauensvolle Gespräche mit ihm waren energieladend, immer inspirierend und ermutigend. Er war für mich wie ein Leuchtturm, der gegen Ungewissheit Sicherheit gibt, gegen Sturm und Wind hält und den Weg zeigt.

Peter Mankowskis viel zu früher Tod hat uns alle wissenschaftlich verwaist. Er war die führende Stimme im Konzert des Internationalen Privatrechts; ein genialer Virtuose, der eine beispiellose Freiheit, wissenschaftliche Exzellenz, intellektuelle Durchdringungskraft, unermüdliche Energie und ein hervorragendes Organisations-talent vereinte; ein Genie, das den Ton und die Richtung im IPR-Forschungsorchester vorgab. Wir waren vom beispiellosen Ausmaß seiner wissenschaftlichen Arbeit so verwöhnt, dass uns ein Monat ohne seine Veröffentlichung unrealistisch erschien und Unruhe stiftete. Diese schmerzliche Lücke wird kaum zu schließen sein. Sein Erbe wird zweifellos die Rechtswissenschaft weiterhin prägen und inspirieren. Für Familie und Freunde bleibt die Leere für immer, wir haben das Kostbarste verloren. Er lebt aber in unseren Herzen weiter und wird in unseren Gedanken immer mit uns sein.

Ruhe in Frieden

Arkadiusz Wudarski